

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26.09.2019 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**
in der Fassung vom 26.09.2019

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme an Wochenmärkten, Jahrmärkten und Spezialmärkten in Plüderhausen Marktgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Marktbesicker oder andere einen Standplatz einnehmende Marktteilnehmer.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Marktgebühren ist die Frontlänge eines jeden Marktstandes.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Auf dem Wochenmarkt beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt:
 - a) Tagesgebühr: 4,00 €,
jedoch mindestens 5,00 €,
 - b) Jahresgebühr: 75,00 €Für nicht das ganze Jahr in Anspruch genommene Plätze wird je angefangenem Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet,
- (2) Auf dem Jahrmarkt (Krämermarkt) beträgt die Tagesgebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge des Standes 4,00 €, mindestens jedoch 5,00 €.
- (3) Auf dem von der Gemeinde und dem Handels- und Gewerbeverein (HGV) veranstalteten Floh- und Trödelmarkt beträgt die Tagesgebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge des Standes 10,00 €.
- (4) Auf dem Weihnachtsmarkt beträgt die Teilnahmegebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge des Standes

- | | |
|---|----------|
| a) ohne Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort | 15,00 €. |
| b) mit Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort | 25,00 €. |

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Gebühren für einzelne Markttage sind am jeweiligen Markttag fällig und werden, wenn nichts anderes vereinbart, von den Beauftragten der Gemeinde am Markttag eingezogen. Die ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie sind nicht übertragbar.
- (3) Jahresgebühren oder Teile davon sind binnen 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 10.07.1972 mit allen Änderungen (letzte Änderung vom 01.04.2005) außer Kraft.

Ausgefertigt.

Plüderhausen, den 27.09.2019

Andreas Schaffer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.